

26/SN-270/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300402/4 - Df1  
-----

Linz, am 22. Jänner 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Kunst-  
hochschul-Organisationsgesetz 1970  
geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 59.243/52-18/89 vom 18. November 1989

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 Wien  
-----

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	89 - GE 9 - 89
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt	2. FEB. 1990

St. Wauer

Zur do. Note vom 18. November 1989 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen keinen Anlaß zu Anregungen oder Änderungswünschen gibt.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben muß darauf hingewiesen werden, daß die Finanzierung der Kunsthochschule Linz im Bundesgesetz BGBl.Nr. 251/1973 gesondert geregelt ist, obwohl die Kunsthochschule Linz ansonsten dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 unterliegt. Damit sollte erreicht werden, das Land OÖ. und die Stadt Linz in die Finanzierung des laufenden Betriebes und von Investitionen der Kunsthochschule Linz einzubinden. Zuletzt wurde in einer Vereinbarung vom 20. September 1988 festgehalten, daß das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz zu je 1/6 die Adaptierung, Sanierung und den Neubau der Kunsthochschule mitfinanzieren. In den damaligen Verhandlungen wurde festgelegt, daß nach Beendigung des Bauvorhabens über einen Ausstieg des Landes OÖ. und der Landeshauptstadt Linz

- 2 -

aus der Finanzierung der Kunsthochschule Linz neuerlich verhandelt werden sollte.

Es darf daher abschließend auf dieses Besprechungsergebnis hingewiesen werden, da bisher noch keine Einladung des Bundes zur Aufnahme dieser Verhandlungen eingelangt ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- b) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- c) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:  
